

Merkblatt für die Zollabfertigung bei Rückumzügen

Auslandsaufenthalt unter 12 Monate

Alle im Ausland erworbenen Gegenstände müssen in Deutschland verzollt werden. Der Zollbetrag variiert und ist abhängig von der Ware und dem Land, in dem die Ware gekauft wurde. Als Nachweis gilt die Rechnung. Bei der Zollabfertigung in Deutschland muss ein Nachweis erbracht werden, dass Reisegepäck und / oder Umzugsgut bereits von Deutschland ins Ausland befördert wurde. Der Zoll verlangt hierfür eine Kopie der Packliste und eine Kopie des Airwaybill für Luftfracht oder eine Kopie der Bill of Lading für eine Seesendung vom Umzug ins Ausland.

Auslandsaufenthalt über 12 Monate

Alle im Ausland erworbenen Gegenstände können zollfrei nach Deutschland eingeführt werden (außer hochsteuerbare Waren, wie Alkohol, Tee, Kaffee, Tabakwaren). Voraussetzung hierfür ist, dass die erworbenen Gegenstände (auch PKW und Motorräder) mindestens 6 Monate vor Rücktransport nach Deutschland benutzt worden sind. Als Nachweis gilt die Rechnung, bei Fahrzeugen die Registration (Fahrzeugschein).

Außerdem können nur Waren zollfrei eingeführt werden, die für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Fahrzeuge und andere Gegenstände, die bereits von Deutschland ins Ausland transportiert wurden, können nur innerhalb von 3 Jahren wieder als Rückware eingeführt werden. Gegenstände, die länger als 3 Jahre im Ausland waren, müssen als Übersiedlungsgut abgefertigt werden (mit Nachweis, dass sie mehr als 6 Monate benutzt worden sind). In diesem Fall dürfen die Gegenstände innerhalb eines Jahres nicht verkauft, verliehen oder verpfändet werden (dies gilt z.B. auch für PKW die bereits mehrere Jahre in Deutschland zugelassen waren).

Fleisch, Käse und Milchprodukte dürfen grundsätzlich nicht nach Deutschland eingeführt werden.